

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GEBÄUDEREINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN (Version 1; Stand: März 2021)

I ALLGEMEINES

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleister, welche über die Plattform der Wunderrein e.U., FN 493108i, registriertes Einzelunternehmen, Inhaber: Jürgen Jungbauer, Rotenberggasse 17, 1130 Wien (nachfolgend kurz „**Plattformbetreiber**“ genannt) diverse Gebäudereinigungsdienstleistungen anbieten (nachfolgend kurz „**AGB**“ genannt).

Diese AGB finden auf sämtliche über die Plattform des Plattformbetreibers von den Dienstleistern angebotenen und von den Kunden beauftragten Gebäudereinigungsdienstleistungen Anwendung. Die Kunden sind großteils Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, aber auch Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches.

Mit Abschluss eines Auftragsverhältnisses zwischen dem Dienstleister und dem Kunden über die Plattform des Plattformbetreibers gelten diese AGB ausdrücklich und unwiderruflich als vereinbart. Es gilt immer jene Version der AGB als vereinbart, die zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses auf der Plattform für Gebäudereinigungsdienstleistungen veröffentlicht ist. Die Dienstleister schließen die Auftragsverhältnisse mit den Kunden ausschließlich auf Basis dieser standardisierten AGB ab. AGB von Kunden finden keine Anwendung, außer deren Anwendung wird vom Dienstleister schriftlich und vor der Auftragserteilung bestätigt.

2. DIENSTLEISTUNGSANGEBOT

Die von den Dienstleistern auf der Plattform des Plattformbetreibers dargestellten und hinterlegten Dienstleistungen werden dort im Detail beschrieben. Zusätzlich werden die Preise für die Dienstleistungen einschließlich der Umsatzsteuer und die Lieferkonditionen festgehalten.

Diese Dienstleistungsbeschreibungen stellen kein Angebot der Dienstleister an den Kunden dar, gelten jedoch ausdrücklich als Grundlage für die vom Kunden vorzunehmende Auftragserteilung (Vertragsanbot) und die durch den jeweiligen Dienstleister vorzunehmende Auftragsbestätigung (Annahme des Vertragsanbotes).

Die Dienstleister sind berechtigt, die auf der Plattform zu ihren Dienstleistungen hinterlegten Preise jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die geänderten Preise gelten jedoch erst ab deren Veröffentlichung auf der Plattform.

Im Verhältnis zum Kunden gelten immer jene Preise als vereinbart, die vom Dienstleister automatisiert im Rahmen eines unverbindlichen Kostenvoranschlages dem Kunden mitgeteilt werden. Die vom Dienstleister auf der Plattform hinterlegten Preise sind nur für den Plattformbetreiber ersichtlich, sodass automatisierte unverbindliche Kostenvoranschläge erstellt und dem Kunden übermittelt werden können.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Kunde kann auf der Plattform unter den verschiedenen dargestellten Dienstleistungen wählen. Nach deren Auswahl gibt er seine personenbezogenen Daten ein und sendet seine Anfrage über die Plattform online ab. Die Plattform überprüft automatisiert die Übereinstimmung der Anfrage mit den hinterlegten Angeboten der Dienstleister und erstellt im positiven Fall einen automatisierten unverbindlichen Kostenvoranschlag, der dem Kunden übermittelt wird. Der Anfrage und dem unverbindlichen Kostenvoranschlag kommt keine rechtsverbindliche Wirkung zu.

Wenn der Kunde mit dem unverbindlichen Kostenvoranschlag einverstanden ist, so muss er im Rahmen der Auftragserteilung die automatisch nacheinander geöffneten AGB, Informationen für Konsumenten, Widerrufserklärung und Datenschutzerklärung durchgehen und am Ende der Seite mit dem Button „akzeptiert“ bestätigen, die gewünschte Zahlungsart auswählen und das Angebot zum Abschluss eines Auftragsverhältnisses an den Dienstleister übermitteln. Der Dienstleister nimmt das Angebot durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung an, in welchem der wesentliche Auftragsinhalt und ein Verweis auf die vereinbarten AGB, Informationen für Konsumenten, Widerrufsbelehrung und Datenschutzerklärung enthalten sind. Hiermit ist das Auftragsverhältnis rechtswirksam geschlossen.

Die Dienstleister sind nicht verpflichtet, dass ihnen von Kunden übermittelte Angebot anzunehmen. Sie können dieses ohne Angabe von Gründen auch ablehnen.

4. ENTGELT UND ZAHLUNG

Mit Übermittlung der Auftragsbestätigung wird dem Kunden auch eine Rechnung über die Dienstleistung samt der Aufforderung übermittelt, das Entgelt auf die folgende Bankverbindung des Plattformbetreibers zu überweisen: Bank: [REDACTED], IBAN: [REDACTED], BIC: [REDACTED].

Der Dienstleister und der Kunde stimmen ausdrücklich zu, dass das Entgelt an den Plattformbetreiber und nicht an den Dienstleister überwiesen wird. Zweck dieser Vorgehensweise ist es, dass die Auszahlung des Entgeltes an den Dienstleister erst dann erfolgt, wenn die Dienstleistung vollständig und korrekt erbracht ist. Darüber hinaus ist der Plattformbetreiber berechtigt, für die Zurverfügungstellung der Plattform und die Vermittlung der Dienstleistung, von dem durch den Kunden übermittelten Entgelt die vereinbarte Vermittlungsprovision einzubehalten. Der Restbetrag wird nach vollständiger und korrekter Erbringung der Dienstleistung an den Dienstleister ausbezahlt. Für den Fall eines Zahlungsverzuges wird ein Verzugszinssatz von 4% pro Jahr für Konsumenten und 5% pro Jahr für Unternehmer vereinbart. Zwischen dem Dienstleister und dem Kunden wird ausdrücklich ein Aufrechnungsverbot vereinbart.

5. GEWÄHRLEISTUNG

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, sofern nicht nachfolgend rechtswirksam eine andere Regelung vereinbart wird.

Der Kunde hat grundsätzlich die Wahl, ob eine Verbesserung oder ein Austausch erfolgen soll. Der Dienstleister ist berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Bei Unternehmern leistet der Dienstleister für Mängel zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen. Unternehmer müssen die vom Dienstleister erbrachten Dienstleistungen und gelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und dem Dienstleister innerhalb einer Frist von einer Woche ab Beendigung der Dienstleistung bzw. ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6. HAFTUNG

Die Haftung des Dienstleisters beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere bei Verlust von übergebenen Schlüsseln, die Teil einer Schließanlage sind und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

Wird der Vertrag auf Kundenseite von einer Hausverwaltung abgeschlossen, haftet diese neben dem Kunden als Bürge und Zahler, falls die detaillierte Bekanntgabe des vertretenen Kunden unterbleibt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Dienstleister und den Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Dienstleisters örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht als ausschließlich zuständig vereinbart. Dies gilt sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN:

1. MIETMATTENSERVICE

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch vom Dienstleister ab dem vierten Monat – gerechnet vom Beginn des Vertragsverhältnisses – schriftlich mit einmonatiger Frist zum Monatsletzten gekündigt werden. Bei Abhandenkommen der Mietmatte ist der Kunde verpflichtet, den Wert dieser Matte zu ersetzen.

2. GRÜNFLÄCHENBETREUUNG

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch vom Dienstleister schriftlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Den Dienstleister trifft weder eine Prüf-, noch eine Warnpflicht falls vom Kunden Erde und/oder Saatgut beigestellt werden. Ferner trifft den Dienstleister keine Haftung für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass sich der vom Dienstleister zu bearbeitende Untergrund noch nicht vollständig gesetzt hat. Der Kunde ist bei sonstigem Ausschluss der Haftung verpflichtet, Pflanzen, die sich auf vom Dienstleister zu bearbeitenden Flächen befinden und nicht entfernt werden sollen, zu kennzeichnen bzw. auf solche hinzuweisen.

3. HAUSBETREUUNG / HAUSREINIGUNG

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch vom Dienstleister schriftlich mit einmonatiger Frist zum Monatsletzten gekündigt werden. Soweit nicht anders vereinbart, werden die vertraglichen Leistungen an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr erbracht, der Wochenend-, Feiertags- und Nachtzuschlag beläuft sich auf 100 %. Fällt der für die Reinigung vorgesehene Tag auf einen Feiertag, wird die Reinigung in der jeweiligen Woche an einem anderen Werktag durchgeführt.

Das vereinbarte Entgelt bezieht sich nur auf übliche, jedoch nicht auf sonstige Verschmutzungen. Unter sonstigen Verschmutzungen sind insbesondere ekel-erregende Verschmutzungen, Verschmutzungen nach Durchführung von Bauarbeiten und Verschmutzungen, die mit Speziallösungsmitteln behandelt werden müssen, zu verstehen. Kosten, die aus einer allenfalls notwendigen Evaluierung nach dem ASchG entstehen, sind im vereinbarten Entgelt nicht enthalten und vom Kunden zu bezahlen.

4. UNTERHALTSREINIGUNG

Die Unterhaltsreinigung betrifft Räumlichkeiten, die nicht allgemein zugänglich sind. In einem diesbezüglichen Angebot wird vom Dienstleister darauf hingewiesen, dass es sich um Unterhaltsreinigungsleistungen handelt.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch vom Dienstleister schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Reinigungsausfälle durch kalendarische Feiertage sind in der Pauschale miteinberechnet und werden daher bei der Monatsrechnung nicht in Abzug gebracht. Urlaubs- und Betriebssperren, die über einen längeren Zeitraum als zwei zusammenhängende Arbeitstage hinausgehen, werden bei rechtzeitiger Bekanntgabe vom Monatspauschalpreis in Abzug gebracht. Weiters stellt der Kunde einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragszeit oder im Falle einer Beendigung bis sechs Monate nach Vertragsende, das vom Dienstleister eingesetzte Personal nicht abzuwerben. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vergütung von € 5.000,- pro abgeworbener Person als Pönale zu bezahlen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

5. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch vom Dienstleister schriftlich mit einmonatiger Frist zum Monatsletztem gekündigt werden.

Die Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erfolgen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Dienstleister verpflichtet sich grundsätzlich zur Rattennachschaugung gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Wird während der Behandlung im Objekt ein weiterer, andersartiger Schädlingsbefall festgestellt, so muss zur Beseitigung dieser Schädlinge ein zusätzlicher Auftrag erteilt werden. Auch nach ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführter Behandlung, die erfolgreich zum Abschluss gebracht wurde, besteht keine Gewähr für die Freiheit von erneutem Schädlingsbefall. Zur erneuten Beseitigung ist ein neuer Auftrag zu erteilen. Da die Wirkungsdauer der einzelnen Behandlungsmaßnahmen bis zum Erfolg mehrere Tage oder Wochen in Anspruch nehmen kann, kann es zu Beeinträchtigungen des Geschäftsablaufes bzw. im Haushalt kommen. Wenn die Bekämpfung mit insektiziden Mitteln erfolgt, beträgt die voraussichtliche Behandlungsdauer 3 bis 4 Monate. In einigen - wenn auch seltenen Fällen - kann es zu Nebenwirkungen und Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere kommen. Diese Folgen der jeweiligen Behandlung sind unvermeidbar und vom Kunden bzw. den Bewohnern in Kauf zu nehmen; eine Haftung des Dienstleisters ist ausgeschlossen. Die nach der Behandlung notwendige Reinigung des Objektes ist vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. In Einzelfällen sind Räumlichkeiten für die Dauer einer Behandlung nicht nutzbar. Für hierdurch dem Kunden entstehende Schäden haftet der Dienstleister nicht. Durch die Behandlung kann es zu Geruchsbelästigungen kommen. Auch dies nimmt der Kunde in Kauf. Eine

Schadenersatzpflicht des Dienstleisters ist diesbezüglich ebenfalls ausgeschlossen. Unter bestimmten Umständen ist der Dienstleister verpflichtet, den Behörden einen Schädlingsbefall anzuzeigen. Soweit dies behördliche Maßnahmen nach sich zieht, steht der Dienstleister für dadurch entstehende Schäden nicht ein. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich die Preise ausschließlich auf die Rattennachschau. Eventuelle Vorbereitungsmaßnahmen werden gesondert berechnet.